



## --- SATZUNG ---

### I. ALLGEMEINES

#### § 1 Name, Sitz, Rechtsform:

1. Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportfreunde Dornhan 1905 e.V.", abgekürzt "TSF Dornhan 1905 e.V.". Er ist am 14. März 1970 durch den Zusammenschluss der 1919 gegründeten "Sportfreunde Dornhan" und des 1905 gegründeten "Turnverein Dornhan" entstanden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dornhan und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oberndorf eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind blau - weiß.

#### § 2 Zweck und Aufgaben:

1. Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung und sportliche Förderung seiner Mitglieder, die Pflege von Sportgemeinschaft und Geselligkeit sowie die Beaufsichtigung und Anleitung insbesondere der Jugend bei sportlichen Übungen. Der Verein betreibt alle jene Sportarten, für die ein Bedürfnis besteht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er bekennt sich zur Ausübung des Sportes um seiner selbst willen und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Sämtliche Einnahmen des Vereins werden zur Erfüllung dieser Zwecke verwendet.
3. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. und seiner Fachverbände, soweit sie von dem Verein betriebene Sportarten vertreten; insbesondere des Württembergischen Fußballverbandes e.V.

#### § 3 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### II. MITGLIEDSCHAFT

#### § 4 Mitglieder:

1. Der Verein besteht aus:
  - a. Aktiven Mitgliedern,
  - b. Passiven Mitgliedern,
  - c. Jugendlichen
  - d. Ehrenmitgliedern
2. Mitglieder des Vereins können alle unbescholtenen Personen beiderlei Geschlechtes sowie juristische Personen werden, soweit sie bereit sind, dem Verein schriftlich den Beitritt zu erklären, die Ziele des Vereins zu fördern und seine



Satzung und die Satzungen derjenigen Verbände, denen der Verein selbst angehört, anzuerkennen.

3. Der Verein lässt seine besondere Förderung den Mitgliedern unter 18 Jahren zukommen. Diese haben jedoch nicht die gleichen Pflichten und Rechte wie die übrigen Mitglieder.
4. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Bei Jugendlichen ist die Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
5. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches wird schriftlich mitgeteilt. Sie braucht nicht begründet zu werden.
6. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben können vom Ausschuss mit 3/4 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt oder mit der bronzenen, silbernen oder goldenen Vereinsnadel ausgezeichnet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ehrenordnung.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

### Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a. Sie dürfen sich in allen Sportarten und allen Veranstaltungen des Vereins beteiligen.
- b. Sie dürfen an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilnehmen und durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit fördern. Alle über 18 Jahre alten Mitglieder haben bei Abstimmungen das Recht, eine Stimme abzugeben. Übertragung des Stimmrechts ist unstatthaft.
- c. Alle über 18 Jahre alten Mitglieder haben zu allen Organen des Vereins passives Wahlrecht.

### Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. Das Ansehen des Vereins zu wahren.
- b. Den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen.
- c. Die Mitgliedsbeiträge (§ 7) pünktlich zu bezahlen.
- d. Sie müssen die Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, einhalten.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft:

### Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Tod,
- b. durch freiwilligen Austritt, der nur durch schriftliche Aufkündigung auf den Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen kann.
- c. Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann nur durch den Gesamtausschuss beschlossen werden.
  1. Wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit Beitragszahlung in Verzug ist und trotz Mahnung nicht zahlt.
  2. bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört, sowie bei gröblich vereinsschädigendem Verhalten.



3. Wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des oder eines Verbandes dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Für Jugendliche gelten die vorgesehenen Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung besteht jedoch nicht.
4. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebende Rechte und Pflichten.

Das Eintreiben rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

## § 7 Mitgliedsbeiträge:

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich für ein Jahr im Voraus zu entrichten, 1/2jährliche, 1/4jährliche oder monatliche Vorauszahlungen sind zulässig.

## III. VERFASSUNG, VERTRETUNG UND VERWALTUNG DES VEREINS

### § 8 Organe:

#### 1. Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Der Ausschuss

#### 2. Der Vorstand besteht aus:

- a. Dem 1. Vorsitzenden
- b. Dem 2. Vorsitzenden
- c. Dem Schriftführer
- d. Dem Kassier
- e. Dem Jugendleiter
- f. Dem Geschäftsführer

#### 3. Der Ausschuss besteht aus:

- a. Dem Vorstand
- b. Den Spartenleitern
- c. Aus 6 weiteren Ausschussmitgliedern als Beisitzende mit Stimmrecht.



## § 9 Mitgliederversammlung:

1. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er es im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von 1/4 aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet.
2. Die Einberufung hat mindestens 7 Tage vorher durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Vereins, unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu geschehen. Auf die Versammlung ist außerdem durch Bekanntgabe in der Presse hinzuweisen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied über 18 Jahre eine Stimme.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern die Satzung nicht anderes vorschreibt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verhandlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 Jahreshauptversammlung:

1. Die Hauptversammlung ist jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt zuvor durch Bekanntmachung in der unter § 9 Abs. 2 angeführten Weisen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a. Jahresbericht des Vorsitzenden
  - b. Protokollbericht
  - c. Kassenbericht des Kassiers
  - d. Bericht der Kassenprüfer
  - e. Entlastung der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
  - f. Beschlussfassung über Anträge
  - g. Neuwahlen
2. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die entsprechend mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
  3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
  4. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
  5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.



## § 11 Aufgaben der Hauptversammlung

### Der Hauptversammlung kommt zu:

1. Die Änderung der Vereinssatzung sowie der Festlegung des Mitgliedsbeitrages;
2. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses und der Kassenprüfer;
3. die Anstellung und Entlassung von Dienstkräften, soweit diese beim Verein voll beschäftigt sind. Im Übrigen obliegt die Anstellung und Entlassung von Dienstkräften dem Vorstand;
4. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und von grundstücksgleichen Rechten;
5. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährsverträgen;
6. die Beschlussfassung über Neu- und Erweiterungsbauten sowie durchgreifende Erneuerungen, wenn die Kosten 1/4 der Jahreshaushaltsausgaben des vorangegangenen Kalenderjahres übersteigen;
7. die Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis auf den Vorstand und den Vorsitzenden;
8. die Anerkennung der Rechnung und die Entlastung des Vorstandes.

## § 12 Der Vorstand:

1. Die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden, erfolgt in offener Abstimmung durch die Hauptversammlung. Es sei denn, die Versammlung beschließt geheime Wahl.
2. Der Vorstand und die Ausschussmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Erfolgt die Neuwahl nicht rechtzeitig, so bleiben die Mitglieder so lange in ihrer Stellung, bis die Neuwahl stattgefunden hat. Eine Wiederwahl des Vorsitzenden sowie aller Vorstands- und Ausschussmitglieder ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich nur durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Der Vorsitzende kann sich nur durch den stellvertretenden Vorsitzenden, jedoch nicht im Vorsitz, vertreten lassen.
3. Scheidet ein Vorstands- oder Ausschussmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so rückt das bei der letzten Hauptversammlung mit der nächstfolgenden Stimmenzahl gewählte Mitglied nach. Ist kein Ersatzmitglied vorhanden, wird ein solches durch den Ausschuss für die Restdauer der Wahlzeit hinzu gewählt.
4. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht dem Ausschuss und der Mitglieder- oder Hauptversammlung vorbehalten oder dem Vorsitzenden übertragen sind.
5. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
6. Der Ausschuss ist mindestens einmal im Vierteljahr vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen.
7. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
9. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.



10. Über die Beschlüsse des Ausschusses hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
11. Er bestimmt das Vereinslokal.

## § 13 Der Vorsitzende:

1. Der Vorsitzende ist Vorsitzender der Mitglieder- und Hauptversammlung, des Vorstandes und des Ausschusses. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer verpflichtet, von ihren Rechten nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Er leitet alle Vereinsgeschäfte und Verhandlungen im Rahmen dieser Satzung; vollzieht die Beschlüsse der Mitglieder- und Hauptversammlung, des Vorstandes, sowie des Ausschusses und leitet die Einnahme- und Auszahlungsanweisung. Er ist berechtigt, zu allen Sitzungen beratende Mitglieder, ohne Stimmrecht, beizuziehen.
2. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann er anstelle des Vorstandes entscheiden. Er hat diesem die Art der Erledigung alsbald mitzuteilen.
3. Der Vorsitzende wird in geheimer Wahl auf die Dauer von 2 Jahren mit dem übrigen Ausschuss gewählt. Scheidet er vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

## § 14 Die Kassenprüfer:

Zur ordentlichen und unvermuteten Prüfung der Kasse und der Rechnungsbelege hat die Hauptversammlung zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so hat der Ausschuss ein Ersatzmitglied hinzu zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen mit dem Kassier weder verwandt noch verschwägert sein.

## § 15 Sonderausschüsse:

Für bestimmte Aufgabengebiete des Vereins kann der Vorstand nach Bedarf Sonderausschüsse einsetzen und deren Vorsitzende und Mitglieder wählen.

## § 16 Aufwandsentschädigungen:

Die Tätigkeit der Vereinsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Der Ausschuss kann jedoch für Dienstverpflichtungen, die Mitglieder außerhalb des Vereinssitzes auszuführen haben, angemessene Reisekosten und Tagegelder festlegen. Daneben kann an Vereinsmitglieder für deren Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen bezahlt werden. Über deren Gewährung und Höhe ist ein entsprechender Beschluss des Ausschusses notwendig.



## § 17 Abteilungen des Vereins:

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen (Sparten). Die Spartenleiter und der Jugendleiter führen ihre Abteilungen in technischer Hinsicht selbständig. Der 1. Vorsitzende ist jedoch über alle Vorgänge zu unterrichten bzw. zu hören. Die Spartenleiter können innerhalb ihrer Sparten besondere technische Ausschüsse bilden. Alle Spartenleiter und Spartenangehörige sind verpflichtet, den Anweisungen der Vereinsorgane Beachtung zu schenken.
2. Die Sparten sind in allen Angelegenheiten Teile des Vereins und dürfen auch in finanzieller Hinsicht kein Eigendasein führen.
3. Sofern jedoch Gruppen des Vereins mit Zustimmung des Ausschusses eigene Kassenführung gestattet wird, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und der Kassenprüfer.

## § 18 Strafbestimmungen:

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 6 Buchst. e ff. genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Ausschuss kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergl.) sowie Geldstrafen gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Gegen einen Strafbeschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

## § 19 Auflösung des Vereins:

1. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Mitgliedschaft auf weniger als auf 10 gesunken ist oder wenn eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit weniger als 10 Gegenstimmen eine Auflösung beschließt. Ein Antrag auf eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Vereinsauflösung muss von mindestens 51 % der Mitglieder beim 1. Vorsitzenden eingebracht werden. Eine Auflösungsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder bei der Versammlung anwesend sind.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das nach Abwicklung der Liquidation verbleibende Vermögen des Vereins der Stadt Dornhan zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerlichen Vorschriften zu verwenden hat und zwar für die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit durch Leibesübungen.

## § 20 Inkrafttreten der Neufassung der Satzung:

Diese Satzung tritt am 09. September 2021 in Kraft. Alle früheren Satzungen des Vereins verlieren mit diesem Tag ihre Gültigkeit.